



Satzung

§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen „DJK Spielvereinigung Mellrich e.V.“.
Er ist gegründet am 07. Juni 1962.
Wieder gegründet als Rechtsnachfolger des im Herbst 1933 durch die NS- Behörde aufgelösten Vereins DJK Siegfried Mellrich

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK Diözesanverbandes Paderborn. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen.
Der Verein führt die DJK - Zeichen.
Seine Farben sind blau-gelb.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- (5) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (6) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Der Verein „DJK Spielvereinigung Mellrich e.V.“ mit Sitz in Anröchte – Mellrich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 01.01.1977).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK- Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Alexander Mellrich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar die Sportpflege zu verwenden hat.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.
- (2) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen
- (2) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) teilzunehmen
- (3) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge

- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (ggf. geschäftsführender Vorstand)

§ 9 Vorstand

Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) der /die Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geistliche Beirat
- d) der / die Geschäftsführer / in (Schriftführer)
- e) der / die Kassierer / in
- f) die Frauenvertreterin
- g) der / die Jugendleiter / in

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand

- h) die Abteilungsleiter / innen für die einzelnen Sportarten
- i) der / die Pressewart / in

Der / die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der / die Geschäftsführer / in (Senioren) sowie der 1. Kassierer sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der / die Vorsitzende verhindert ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei der genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen .

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der / die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen

- b) Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den / die Vorsitzende (n) bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn / sie im Verhinderungsfall
- c) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der / die Geschäftsführer / in (Schriftführer / in) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen.
- e) Der / die Kassierer / in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
Ferner führt er die Mitgliederliste und zieht die Mitgliedsbeiträge ein.
- f) Die Frauenvertreterin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauen- und Mädchensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
- g) Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- h) Die Abteilungsleiter / innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.
Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich und werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- i) Der / die Pressewart / in arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK – Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK- Verbandszeitschrift.
Weiterhin führt er das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinchronik.

§ 12 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorsitzende und die Kassierer sowie der Jugendgeschäftsführer werden für drei Jahre, alle anderen Positionen für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nur im Wechsel neu gewählt werden.
Die Stellvertreter der unter § 9 d, e, f genannten Vorstandsmitglieder dürfen nicht im selben Jahr wie die unter § 9 d, e, f genannten Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und

von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder. Jüngere Mitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins)
 - b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind.
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter / innen und Jugendleiter / innen
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK- Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

- (2) Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- (7) Der Jugendleiter und die Jugendleiterin sollten volljährig sein.
- (8) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dieses beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (9) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- (10) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsvorstand.
- (11) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem Diözesanverband

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan-, und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

- (4) Im Fall des Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem DJK Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und dem Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Alexander Mellrich, in Anröchte - Mellrich, Mittelstraße 29. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Der vorstehende Satzungstext wurde von der ordnungsgemäß einberufenen, beschlussfähigen Mitgliederversammlung des Vereins am 24. Februar 2018 zu Mellrich einstimmig angenommen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in Kraft und die vorherige Satzung vom 24.02.2018 mit Eintragungsbescheinigung vom 03.02.2010 wird außer Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

_____ Datum

Bernd Kühle	1. Vorsitzender
Torsten Menke	2. Vorsitzender
Markus Salzmänn	1. Geschäftsführer
Thomas Hense	1. Kassierer